

Zeitstrahl der Übernahme der ISA (2010 – 2020)



2006 Mit der Umsetzung des **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BILMOG)** wird **§ 317 V HGB** eingeführt, der vorschreibt, dass der Abschlussprüfer bei der Durchführung einer Prüfung die Internationalen Prüfungsstandards (ISA) anzuwenden hat, die von der Europäischen Kommission angenommen worden sind.

In **§ 317 VI HGB** bekommt das BMJ die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem BMWi durch Rechtsverordnung zusätzliche Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben.

Die Annahme der ISA sollte in Form des **Komitologieverfahrens** erfolgen, d. h. die einzelnen ISA sollten adoptiert werden und die jeweiligen deutschen Prüfungsstandards ablösen.



2013 ff Nachdem das Komitologieverfahren von der EU-Kommission nie gestartet wurde, entschließt sich das IDW zur **Einführung „ISA-kompatibler Prüfungsstandards“**.

Hierbei wurde die Systematik deutscher Facharbeit fortgeführt und in dem jeweils letzten Gliederungspunkt des Prüfungsstandards wurden Abweichungen zum betreffenden ISA aufgelistet und erklärt.

Damit behielt das **IDW als „national Standardsetter“** die **Hoheit** über die Facharbeit und übernahm somit nicht die ISA in ihrer deutschen Übersetzung. Die deutsche Übersetzung lag bereits seit 2011 als „autorisierte Übersetzung“ der IFAC vor (mit Ergänzungsband von Dezember 2015).



07.05.2015 Auf der Webseite der **Wirtschaftsprüferkammer (WPK)** wird eine Stellungnahme zum „Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung der ISA in Deutschland“ abgegeben.

Hier erklärt die WPK, dass aufgrund der geänderten Abschlussprüferrichtlinie Handlungsbedarf bezüglich der Übernahme der ISA besteht, jedoch keine gesetzliche Pflicht zur unmittelbaren Anwendung besteht. Die EU-Kommission müsse zuvor im Wege delegierter Rechtsakte die ISA annehmen.



Die „Internationalen Prüfungsstandards“ werden hier als ISA und ISQC 1 definiert. Für den Fall der Annahme der ISA durch die Kommission sieht die WPK keine großen Änderungen auf den Berufsstand zukommen, „da die von IDW herausgegebenen Prüfungsstandards zur Abschlussprüfung den ISA weitestgehend entsprechen“.

Die WPK erklärt die freiwillige Anwendung der ISA jedoch für zulässig.



16.12.2016

Das IDW stellt den **zweigeteilten ISA-kompatiblen Bestätigungsvermerk** (ISA 700, 701) vor. Die Anwendung des neuen Bestätigungsvermerks für PIE wird entsprechend der EU VO für 2016er Geschäftsjahre vorgeschrieben. Für Non-PIE sollen die neue Bestätigungsvermerke für Testate gelten, die für Geschäftsjahre 2017 ff abgegeben werden.



27.07.2017

Nach **massiver Kritik** an dem zweigeteilten ISA-kompatiblen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zieht Prof. Naumann die Reißleine und widerruft den 400er-Katalog (IDW PS 400, 401, 405 und 406).

Der zweigeteilte Bestätigungsvermerk ist **gesetzwidrig** (§ 322 I 1 HGB).

Es bleibt festzustellen, dass alle kapitalmarktorientierten Unternehmen (§319a HGB) demnach für die Geschäftsjahre **2016** einen geteilten und damit **falschen Bestätigungsvermerk** erhalten haben. Diese Bestätigungsvermerke wurden nicht widerrufen.



12.09.2017

Wiederrum **nur im Mitgliederbereich des IDW** erklärt das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Klaus-Peter Feld, dass man sich beim IDW für einen „**Modellwechsel**“ entschieden hat und nunmehr die „unmittelbare Anwendung der ISA in Deutschland“ anstrebt.

In einem **Podcast** (5:40 min) gibt Herr Dr. Feld ein Statement hierzu ab.

Die **ISA** sollen **künftig unmittelbar** in Deutschland angewendet werden und direkter Bestandteil der „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ des IDW werden.

<p>06.09.2017</p> 	<p>Das IDW teilt seinen Mitgliedern auf der Webseite mit, dass sich der HFA dafür entschieden hat, „in den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GOA)“ die Ausführungen zum Abschluss und für den Lagebericht im Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.</p> <p>Die gesamte IDW PS 400er Reihe soll demnach Ende November verabschiedet und Ende Dezember 2017 dem Berufsstand vorgestellt werden.</p>
<p>Dezember 2017</p> 	<p>Als ersten ISA stellt der HFA den ISA 720 (revised) „Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen“. Auf 70 Seiten wird die „autorisierte Übersetzung“ des ISA 720 im Mitgliederbereich des IDW vorgestellt. Es ist der erste ISA, der als fachliche Regel vom IDW herausgegeben wird und er gilt in Deutschland erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die nach dem 15.12.2018 beginnen. Der HFA hat in der autorisierten Übersetzung die nationalen Besonderheiten eingearbeitet.</p>
<p>Ende 2017</p> 	<p>Entwicklung Add-Ons und Carve Outs</p>
<p>I / 2018</p> 	<p>Verabschiedung des Entwurfs des Omnibus-PS durch den HFA. Hier werden alle nationalen Besonderheiten in einem „Omnibus-PS“ gesammelt.</p> <p>Die freiwillige Anwendung des Omnibus-PS für Prüfungen von Abschlüssen des Geschäftsjahres 2017 ist möglich.</p>
<p>III /2018</p> 	<p>Verabschiedung des finalen Omnibus-Prüfungsstandards durch den HFA</p>
<p>2019</p> 	<p>Freiwillige Anwendung der ISA auf Prüfungen von Abschlüssen des Geschäftsjahres 2018</p>
<p>ab 2020</p>	<p>Verpflichtende Anwendung der ISA als „neue GoA“ durch Aufhebung der abzulösenden Prüfungsstandards des IDW.</p>